

Nichtamtliche Lesefassung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14. August 2020) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 28. März 2022)¹

Inkraftgetreten am 29. März 2022

Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

- Ermächtigungsgrundlagen -

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen Unstrut-Hainich-Kreis.

(2) Das Kreisgebiet umfasst die Städte Mühlhausen, Bad Langensalza, Nottertal-Heilingen Höhen und Bad Tennstedt sowie die Gemeinden Anrode, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dünwald, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kammerforst, Kirchheilingen, Körner, Kutzleben, Marolterode, Menteroda, Mittelsömmern, Oppershausen, Rodeberg, Schönstedt, Südeichsfeld, Sundhausen, Tottleben, Unstrut-Hainich, Unstruttal und Vogtei.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Unstrut-Hainich-Kreis führt folgendes Wappen:

Das Wappen des Unstrut-Hainich-Kreises ist geviertelt und zeigt oben vorn in Gold einen schwarzen, golden gekrönten, rot bewehrten Adler mit einem silbernen Mühleisen auf jedem Flügel, oben hinten in Blau einen siebenmal von Rot und Silber geteilten, golden bewehrten und gekrönten Löwen, unten vorn in Rot ein silbernes sechspeichiges Rad, unten hinten in Silber ein rotes zwölfendiges Geweih mit Grind.

(2) Der Unstrut-Hainich-Kreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

(3) Die Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises ist weiß mit einer blauen Flanke links und einer roten Flanke rechts (1:2:1) und trägt das Kreiswappen.

§ 3

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung sowie der Änderungssatzung.

Mitglieder des Kreistages

(1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

(2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreistagsmitgliedern gemäß Absatz 1.

§ 4 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, das zu Beginn der Amtszeit des Kreistages gewählt wird. Für den Vorsitzenden werden zwei Stellvertreter gewählt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führen der 1. bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter den Vorsitz. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert, leitet der Landrat die Sitzung. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Aus seiner Funktion als Vorsitzender kann er vom Kreistag abberufen werden.

§ 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tage nach dem Beginn seiner Amtszeit erstmals zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 6 Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, insbesondere über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot bei persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die sachkundigen Bürger werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Über den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Landrat in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu nehmen.

(2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.

(3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Ausschüsse und Beiräte

(1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Im Falle der Verhinderung des Landrates führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Kreistag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.

(4) Der Kreistag kann über die Bildung von Beiräten beschließen. Die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte regelt die jeweilige Satzung.

§ 10

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes als Mitglied des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und weiterer Ausschüsse entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 178,15 EUR. Der in Satz 1 festgesetzte Sockelbetrag wird ab dem 01.01.2021 jeweils beginnend ab dem 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Absatz 3 Thüringer Abgeordnetengesetz im Gesetzes- und Ordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate angepasst.

(2) Zusätzlich erhalten die Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,27 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der jeweiligen Ausschüsse, in dem sie Mitglied sind sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen. Gleiches gilt für die beschließenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Mitglieder des Kreistages dürfen in Vorbereitung auf eine Kreistagsitzung maximal zwei Fraktionssitzungen abrechnen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. Maximal können im Jahr 12 Fraktionssitzungen abgerechnet werden. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Für die Erstellung und Einreichung der Anwesenheitslisten der Fraktions- und Beiratsitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich. Das in Satz 3 festgesetzte Sitzungsgeld wird ab dem 01.01.2021 jeweils beginnend ab dem 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Absatz 3 Thüringer Abgeordnetengesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate angepasst.

(3) Sachkundige Bürger erhalten für die auf Ladung beruhende Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

(4) Der Kreistagsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter erhält für die Sitzungsleitung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 EUR. Fraktions- und Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 EUR.

(5) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die notwendigen Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Sofern das Kreistagsmitglied oder der sachkundige Bürger nicht vom Wohnort anreist, werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung angereist wäre. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung für die in Satz 1 f. genannte Strecke in Höhe von 0,22 EUR je gefahrenen Kilometer gewährt.

(6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz. Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit beschließt vorab der Kreisausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat. Über notwendige Dienstreisen bzw. auswärtige Tätigkeiten des Kreisausschusses entscheidet abweichend von der vorstehenden Regelung der Kreistag. Dienstreiseanträge sind unter Beachtung bestehender Termine für Kreisausschusssitzungen und der Einhaltung von Ladungsfristen rechtzeitig im Büro Kreistag einzureichen.

(7) Die monatlichen Sockelbeträge nach Abs. 1 sowie die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden monatlich zum Ende des Monats auf das vom Mitglied des Kreistages angegebene Konto überwiesen. Die Sitzungsgelder nach Abs. 1, 2 und 3 werden quartalsweise zum Ende des Quartals auf das vom Mitglied des Kreistags

oder sachkundigen Bürgers (Abs. 2) angegebene Konto überwiesen. Die Reisekosten nach Abs. 4 und 5 sind beim Büro Kreistag schriftlich zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt gemäß Satz 2.

§ 11

Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

(1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis Ausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes.

a) Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erhalten den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet.

b) Selbständige und Freiberufler erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde für die Dauer der Sitzung. Die Selbständigkeit ist gegenüber dem Büro Kreistag mit jeder Abrechnung auf einem durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.

c) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Stundenpauschalsatz von 10,00 EUR pro volle Stunde für die Dauer der Sitzung. Dies ist gegenüber dem Büro Kreistag mit jeder Abrechnung auf einem durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.

(2) Die Ersatzleistungen nach Abs. 1 werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag und auch nur von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt. § 10 Abs. 6 Satz 1 gilt analog.

§ 12

Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Gutachter

(1) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß § 94 Absatz 1 ThürKO übernehmen, für die § 10 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 95 ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen. Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Kreis Ausschusses festgelegt. Die angefallenen Auslagen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Für den Ersatz des Verdienstausschlages und der Dienstreisekosten gelten die Regelungen der §§ 10 und 11 zu den sachkundigen Bürgern entsprechend.

(2) Sollen Sachverständige oder Gutachter zu Sitzungen eingeladen werden, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Kreis Ausschusses festgelegt.

§ 13 Landrat

(1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

(3) Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO gelten auch:

a) Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne der VOB/A bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000,00 EUR, von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, insbesondere aufgrund von Werk-, Kauf-, Miet- oder Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000,00 EUR (Werkvertrag), einem Kaufpreis bis zu 50.000,00 EUR (Kaufvertrag), einer jährlichen Miet- bzw. Leasingrate bis zu 50.000,00 EUR und einer Gesamtbelastung bis 150.000,00 EUR (Miet- oder Leasingvertrag);

b) Vergaben von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit mit einem Gesamthonorar bis 25.000,00 EUR;

c) Stundungen bis 25.000,00 EUR und Niederschlagungen sowie Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 5.000,00 EUR;

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 EUR;

e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis 35.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR;

f) Abschluss von Einzelkreditverträgen zur Umschuldung bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 EUR;

g) Änderungen bestehender Kreditverträge zugunsten des Kreishaushaltes sowie der Abschluss von Verträgen zur Zinseinsparung und Zinssicherung;

h) Durchführung gerichtlicher Prozesse

(4) Nicht als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2, Ziffer 1 ThürKO gelten:

a) Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung, Übertragung und den Tausch von Geschäftsanteilen von Unternehmen, an denen der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt oder alleiniger Gesellschafter ist,

b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, an der der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt oder alleiniger Gesellschafter ist, sofern dieses nicht innerhalb des Unternehmens verbleibt.

(5) Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 14 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates. Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind Ehrenbeamte des Landkreises.

(2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten (Erster Stellvertreter des Landrates) 650,00 EUR je Monat; für den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten 286,00 EUR je Monat.

§ 3 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) kommt nicht zur Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Kreises erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des „Unstrut-Hainich-Kreises“.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Insbesondere kann bei Anlagen bekanntmachungspflichtiger Beschlüsse auf die Auslegung im Kreistagsbüro entsprechend des Absatzes 2 verwiesen werden. Wurde der Beschluss mit namentlicher Abstimmung gefasst, ist das Abstimmungsergebnis mit bekannt zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse und Beiräte werden ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt des „Unstrut-Hainich-Kreis“ bekannt gemacht.

§ 16

Sitzungen in Notlagen

(1) In Notlagen können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen geltenden Regelungen unberührt.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung für die Sitzung zur Verfügung gestellt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.

(4) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht durchgeführt werden.

(5) Für die beschließenden Ausschüsse des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 10 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14.03.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.06.2019 außer Kraft.

§ 10 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 31.12.2019 außer Kraft.